

WM

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

38

23. September 2006
60. Jahrgang
Seiten 1797-1840

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 1797

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler und Dipl. iur. Roman A. Kasten, MLE, Göttingen
Der neue Rechtsrahmen für den Finanzdienstleistungssektor – die MiFID und ihre Umsetzung
– Teil II –

Seite 1804

Rechtsanwalt Dr. Jörg Mucke, Köln
Negativerklärungen (Negative Pledge Clauses) als Instrument der Kreditsicherung, inhaltliche Anforderungen des deutschen Rechts

Seite 1813

OLG München, 20.7.2006
Zum Verjährungsbeginn bei der Bürgschaft

Seite 1814

BGH, 6.7.2006
Erlöschen des Kautionsversicherungsvertrages durch die Insolvenz des Versicherungsnehmers

Seite 1817

BGH, 9.8.2006
Keine Befugnis des Insolvenzverwalters, Schadensersatzansprüche der Massegläubiger aus § 61 InsO gegen seinen Amtsvorgänger geltend zu machen

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler und Dipl. iur. Roman A. Kasten, MLE, Göttingen Der neue Rechtsrahmen für den Finanzdienstleistungssektor – die MiFID und ihre Umsetzung – Teil II –	1797
Rechtsanwalt Dr. Jörg Mucke, Köln Negativerklärungen (Negative Pledge Clauses) als Instrument der Kreditsicherung, inhaltliche Anforderungen des deutschen Rechts	1804

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Karlsruhe	21.2.2006	Zur Darlehenstilgung durch Lebensversicherung	1810
OLG München	20.7.2006	Zum Verjährungsbeginn bei Bürgschaft	1813

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	6.7.2006	Erlöschen des Kautionsversicherungsvertrags durch In- solvenz des Versicherungsnehmers; zur Frage der Sicher- barkeit der Prämienansprüche in diesem Fall	1814
Bundesgerichtshof	9.8.2006	Keine Befugnis des Insolvenzverwalters, Schadensersatz- ansprüche der Massegläubiger aus § 61 InsO gegen sei- nen Amtsvorgänger geltend zu machen	1817

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	6.7.2006	Zum Vorliegen einer selbständigen Betreuungstätigkeit, für die das Verweisungsprivileg des § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO nicht gilt	1818
Bundesgerichtshof	12.7.2006	Zur Frage, ob bei einem Berliner Testament mit Verwir- kungsklausel der Eintritt der auflösenden Bedingung auch nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten und nach Annahme der Schlusserbschaft herbeigeführt wer- den kann	1820
Bundesgerichtshof	27.1.2006	Zur Nachholung der fehlenden Unterschrift eines Rich- ters, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat; Unzuläs- sigkeit der Beschränkung des Nutzungsziehungsrechts des Nießbrauchers auf einzelne Teile des Gebäudes	1822
Bundesgerichtshof	30.3.2006	Zur Auslegung der in das Grundbuch eingetragenen Be- fugnis eines Wohnungseigentümers, auf dem Dach des gemeinschaftlichen Gebäudes „eine Funkfeststation“ zu betreiben	1824
Bundesgerichtshof	30.6.2006	Zur Frage, ob mündlich Besprochenes, auf das in einer no- tariellen Urkunde Bezug genommen wird, beurkun- dungsbedürftig ist; zur Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Berufungsverfahren	1827

Bundesgerichtshof	5.7.2006	Zur Frage, wie eine durch rechtsgrundlose Leistung erlangte Steuerberaterpraxis an den Bereicherungsgläubiger herauszugeben ist; zur Berechnung des Wertersatzes, wenn eine Herausgabe in Natur unmöglich ist	1829
OLG Hamm	30.5.2006	Zum Verstoß eines „Wirtschaftsermittler-Vertrages“ gegen das Rechtsberatungsgesetz	1837
Sonstiges			
Bundesverfassungsgericht	15.8.2006	Zur hinreichenden Bestimmtheit des § 331 Nr. 1 HGB in der Variante der unrichtigen Darstellung bzw. Verschleierung von Verhältnissen einer Kapitalgesellschaft	1839
Berichtigung			
Bundesgerichtshof	16.5.2006	Bei wirksamen Widerruf eines Realkreditvertrages Anspruch des Darlehensgebers auf Erstattung des Nettokreditbetrags zuzüglich marktüblicher Zinsen; kein Schadensersatzanspruch wegen unterbliebener Widerrufsbelehrung, wenn der Darlehensvertrag erst nach dem Immobilienkaufvertrag geschlossen wurde; zur Frage der schuldhaften Aufklärungspflichtverletzung der einen Wohnungskauf oder eine Immobilienfondsbeteiligung finanzierenden Bank, die mit dem Verkäufer oder Vertreter des finanzierten Objekts institutionell zusammenarbeitet	1840

Bücherschau

Klaus Berger	Niedersächsisches Sparkassengesetz	1840
--------------	------------------------------------	------

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
 Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 75,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,97) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2006 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV